

- | | | |
|---|---|---|
| 1. In den Haupt- und Finanzausschuss (09.12.2014) | / | / |
| 2. In den Rat (16.12.2014) | / | / |

Aufgabenübertragung der Rufbereitschaft auf die Stadtkasse Xanten
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

ANTRAG:

Zwischen der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Sonsbeck durch die Stadt Xanten gemäß Anlage I abgeschlossen.

BEGRÜNDUNG:

Die örtliche Rufbereitschaft für den Bereich des Ordnungsamtes der Gemeinde Sonsbeck außerhalb der regulären Dienstzeit wird derzeit von insgesamt 6 Mitarbeitern sichergestellt. Für die Aufrechterhaltung der Rufbereitschaft entstehen jährliche Rufbereitschaftskosten in Höhe von rund 27.000,00 € zuzüglich der individuellen Kosten für Arbeitseinsätze, Fahrtkosten und Sachkosten (im Schnitt der letzten 4 Monate 3 Außendienstseinsätze und 1 Telefoneinsatz/Monat = 3,75 Stunden).

In der letzten überörtlichen Prüfung der Gemeinde Sonsbeck durch die GPA NRW wurde seitens der GPA noch einmal ausdrücklich die Ausweitung von interkommunaler Zusammenarbeit empfohlen und auf die damit verbundenen möglichen Synergieeffekte hingewiesen.

Da die Stadt Xanten nunmehr schon seit 10 Jahren die Rufbereitschaft für die Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und Weeze nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erfolgreich wahrnimmt, wurde seitens der Verwaltung ein entsprechende Aufgabenübertragung auf Stadt Xanten geprüft.

Nach Einschätzung der Stadt Xanten ist eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches für den Bereich der Gemeinde Sonsbeck im Rahmen des ordnungsbehördlichen Rufbereitschaftsdienstes eine lösbare Aufgabe, da die Anzahl der Einsätze sich in einem überschaubaren Rahmen bewegen und die Gefahr von Paralleleinsätzen als sehr gering eingeschätzt wird. Das gleiche gilt für die zusätzliche Belastung der Mitarbeiter der Rufbereitschaft.

Die Bürgermeister der beteiligten Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und Weeze haben daher auf entsprechende Nachfrage der Stadt Xanten keine Bedenken geäußert und sich für eine Beteiligung der Gemeinde Sonsbeck ausgesprochen.

Diese Kommunen haben bisher jeweils 1/5 der reinen Bereitschaftskosten, eine jährliche Verwaltungskostenpauschale sowie die tatsächlich entstehenden Kosten der Einsätze im jeweiligen Gemeindegebiet (tatsächliche Stundeneinsätze des Personals, gefahrene Kilometer sowie etwaige entstehende Sachkosten) gezahlt.

Unter Berücksichtigung des zu erwartenden geringen Einsatzaufkommens und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung schlägt die Stadt Xanten für die Aufgabenwahrnehmung für den Bereich der Gemeinde Sonsbeck eine jährliche pauschale Kostenbeteiligung in Höhe von 5.000,00 € vor.

Dieser Betrag basiert auf den durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Gemeinden Uedem und Alpen aus den letzten 3 Jahren mit einem Mittelwert von rund 4.500,00 € zuzüglich eines Wagniszuschlages in Höhe von 500,00 €. Diese Jahrespauschale soll dann ab dem Jahr 2016 jährlich auf der Grundlage der Orientierungsdaten des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfälischen für den Bereich der Personalaufwendungen angepasst werden.

Diese vorgesehene Pauschale beinhaltet alle Kosten für die Rufbereitschaftsvergütung, für die Arbeitseinsätze und Fahrtkosten sowie eventuelle Sachkosten (z.B. Handykosten). Anfallende sonstige Sachkosten (Kosten z.B. Kosten eines ärztlichen Gutachtens bei Einweisung oder Ersatzvorname durch Dritte) sind weiterhin von der Gemeinde Sonsbeck zu tragen.

Für die interkommunale Zusammenarbeit ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig. Eine Aufnahme der Gemeinde Sonsbeck in den bestehenden Rufbereitschaftsverbund und der Erweiterung der zwischen den fünf Städten und Gemeinden Alpen, Kalkar, Uedem, Weeze und Xanten bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hätte eine gesamte Neufassung des Werkes zur Folge. Dies würde bedeuten, dass alle beteiligten Städte und Gemeinden einen Beschluss des jeweiligen Stadt-/Gemeinderates herbeiführen müssten. Darüber hinaus müsste die Aufsichtsbehörde Kreis Kleve, die Aufsichtsbehörde Kreis Wesel und die Bezirksregierung als obere Aufsichtsbehörde aufgrund der kreisübergreifenden Regelung eingeschaltet und um Zustimmung gebeten werden.

Dieses Verfahren steht im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung in keinem Verhältnis.

Die einfachere Lösung wäre insofern der Abschluss einer bilateralen Regelung zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten. Der Vorteil liegt darin, dass lediglich die Gemeinde Sonsbeck sowie die Stadt Xanten einen Ratsbeschluss herbeiführen müssen. Weiter ist lediglich die Aufsichtsbehörde Kreis Wesel um Genehmigung zu bitten. Eine entsprechende Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beiden Kommunen wurde Seitens der Aufsichtsbehörde bereits in Aussicht gestellt.

Bei der Aufgabenübertragung im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt es sich um eine sogenannte mandatierte Aufgabenübertragung, d.h., dass die Mitarbeiter der Rufbereitschaft der Stadt Xanten in der Zuständigkeit der Gemeinde Sonsbeck handeln. Eine Übergabe der Verantwortlichkeiten an die Stadt Xanten findet hier insofern nicht statt. Auch Vollstreckungsorgan bleibt weiterhin die Gemeinde Sonsbeck.

Nachteilige Auswirkung im praktischen Einsatz der Rufbereitschaft für den Bürger sind – mit Ausnahme einer eventuellen geringfügig längeren Anfahrtszeit - nicht zu erwarten, da die Rufbereitschaft bei Gefahrenabwehr in aller Regel auch die Organisationen einschalten muss, die von der hiesigen Rufbereitschaft genutzt werden müssten (Polizei, Feuerwehr, Bauhof, Tierheim usw.).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Xanten soll ab dem 01.01.2015 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden und kann jährlich zum 31.12. – erstmals zum 31.12.2015 – mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Aufgrund der vorhanden deutlichen Synergieeffekte und der bisherigen positiven Erfahrungen der übrigen Kommunen empfiehlt die Verwaltung den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Xanten.

Sonsbeck, 28.11.2014

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Sonsbeck durch die Stadt Xanten

Zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten, nachstehend die „Beteiligten“ genannt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft der örtlichen Ordnungsbehörde geschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

1. Ziel dieser Zusammenarbeit im Bereich der Rufbereitschaft ist die Bündelung der Aufgabenwahrnehmung zur Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich aus dem Ordnungsbehördengesetz sowie aus Spezialgesetzen und –vorschriften.
2. Die Stadt Xanten verpflichtet sich, Aufgaben der Rufbereitschaft und den Einsatz zur Gefahrenabwehr für die Gemeinde Sonsbeck für den vertraglich festgelegten Zeitraum zu übernehmen.
3. Das Mandat beinhaltet die Ausübung von Verwaltungshandlungen in fremder Zuständigkeit und in fremdem Namen (mandatierte Aufgabenübertragung). Die Stadt Xanten vertritt die abgebende Gemeinde und tritt gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als Vertreter der aufgabenabgebenden Gemeinde auf. Die Stadt Xanten als beauftragte Verwaltung erhält keine eigene Zuständigkeit. Die Beteiligten geben ihre Zuständigkeit nicht auf und bleiben Vollstreckungsorgan.
4. Die Stadt Xanten stellt während der Zeit der Verfügbarkeit für die Rufbereitschaft Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
5. Die Stadt Xanten stellt zu folgenden Zeiten die Rufbereitschaft sicher:

Mo – Do	ab 16:00 Uhr – 08:00 Uhr am Folgetag
Fr	ab 12:00 Uhr
Sa, So	24 Stunden
Feiertags	24 Stunden

§ 2

Personal

1. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden im Einvernehmen mit der Beteiligten von der Stadt Xanten gestellt.

2. Die Beteiligten einigen sich über die Arbeitszeiten nach TVÖD sowie nach der Arbeitszeitverordnung.
3. Dienstort ist die Stadt Xanten.
4. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Xanten.

§ 3

Kosten

1. Die Gemeinde Sonsbeck zahlt der Stadt Xanten eine jährliche Pauschale in Höhe von 5.000,00 € (fünftausend Euro). Die Anpassung dieser Pauschale über das Jahr 2015 hinaus erfolgt jährlich unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Kommunales für das Land Nordrhein-Westfalen zu den Personalaufwendungen.
2. In der jährlichen Pauschale sind sämtliche Personalkosten, Personalnebenkosten, Verwaltungskosten und etwaige Fahrtkosten abgegolten.
3. Die sächlichen Kosten für die Aufgabenwahrnehmung trägt die Gemeinde Sonsbeck selbst. Soweit in Einzelfällen Anschaffungen erforderlich werden, die für die Beteiligten eingesetzt werden, erfolgt die Kostenaufteilung nach einvernehmlicher Absprache gemäß gesonderter Berechnung.

§ 4

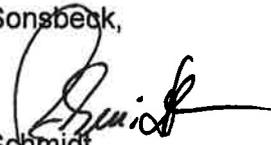
Laufzeit / Fälligkeit

1. Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2015 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres – erstmals zum 31.12.2015 – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.
4. Die Pauschale ist zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Für die Gemeinde Sonsbeck
Sonsbeck,



Schmidt
Bürgermeister

(Siegel)

van Rennings
Fachbereichsleiter

Für die Stadt Xanten
Xanten,

Görtz
Bürgermeister

(Siegel)

Fuß
Fachbereichsleiter